

VEREINSSATZUNG DES VEREINS
„Streutalallianz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Streutalallianz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Streutalallianz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mellrichstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung in der Region des Streutales.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungskonzept (jeweils neuester Stand des ILEK) dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 - b. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 - c. Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe, Wirtschaft und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 - d. Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb des Gebietes der Streutalallianz.
 - e. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt sowie zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.
 - f. Beantragung und gegebenenfalls Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.
 - g. Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen, sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.

- (6) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig entsprechend der Einwohnerzahl der letzten amtlichen statistischen Erhebung an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und die örtlichen Kreditinstitute sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen sein, die bereit sind, die in der Satzung festgelegten Zwecke zu erfüllen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
die Gemeinde Bastheim, die Stadt Fladungen, die Gemeinde Hausen, die Gemeinde Hendungen, die Stadt Mellrichstadt, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Oberstreu, die Stadt Ostheim, die Gemeinde Sondheim, die Gemeinde Stockheim und die Gemeinde Willmars.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres wirksam werden, das dem formgerechten Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung nachfolgt (Kündigungsfrist), siehe § 5 Abs. 1.
- (5) Bei einer Beitragserhöhung wird den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstaben ein Kündigungsrecht zu deren Wirksamkeitsdatum eingeräumt.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Streutalallianz e V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
 - b) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3);
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins „Streutalallianz e.V.“ sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Lenkungsgruppe.
- (2) Jede Versammlung/Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Die Niederschriften sind von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

	Stimmanteil
Gemeinde Bastheim	3
Stadt Fladungen	3
Gemeinde Hausen	3
Gemeinde Hendungen	3
Stadt Mellrichstadt	3
Gemeinde Nordheim	3
Gemeinde Oberstreu	3
Stadt Ostheim	3
Gemeinde Sondheim	3
Gemeinde Stockheim	3
Gemeinde Willmars	3

Neu hinzutretende ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 3) erhalten jeweils 1 Stimmenanteil.

Die Stimmenanteile der Städte, Märkte und Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten aus dem Stadt-/Gemeinderat vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.

- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung, e)
die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Lenkungsgruppe (siehe § 9),
 - g) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer, i)
die Entlastung des Vorstands,
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 an, das ordentliche Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige 1. Bürgermeister. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einmal im Vorstand vertreten sein.

(2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen 1. Stellvertreter, einen 2. Stellvertreter, einen Schatzmeister und sieben Beisitzer, die durch die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres statt. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister sollten idealerweise aus je einer der vier beteiligten Verwaltungen entsendet werden, der die Mitglieder aus § 3 Abs. 2 zugeordnet sind.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ist ein Mitglied des Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Vorstandes, wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist nur bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters zur Vertretung berechtigt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement der Landkreise, den regionalen Tourismusorganisationen sowie weiteren relevanten Einrichtungen und Interessensvertretungen zusammen.

b) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

c) Anmeldungen von Satzungsänderungen und Vertretungsvorständen an die Verleihungsbehörde.

d) Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (siehe § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2).

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes, welche zu Ausgaben oder Einnahmen für den Verein führen und die Wertgrenze im Einzelfall von 10.000 € (Eigenmittel ohne Förderung) übersteigen, müssen einstimmig von den anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

Die Beteiligung einzelner Kommunen an Projekten der Allianz ist nicht zwingend. Projekte

können auch von Teilen der Allianz initiiert und finanziert werden.

- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise, Projektgruppen bzw. weitere Fachgremien berufen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ein Projektmanagement bzw. eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen.
Die Entscheidung über die Einstellung eines Allianzmanagers erfolgt mit Mehrheitsbeschluss.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) In der Lenkungsgruppe sind der Vorstand, Vertreter von Arbeitskreisen und Projektgruppen, die relevanten Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner vertreten (z. B. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, die Regierung von Unterfranken, das Regionalmanagement der Landkreise Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen und die Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rhön- Grabfeld).
- (2) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, die Ideen, Vorschläge, Projekte und Konzepte, die in den Arbeitskreisen vorgeschlagen wurden, zu diskutieren, im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf ihre Finanzierbarkeit zu prüfen, die Finanzierung sicherzustellen und das Projektmanagement bzw. die Geschäftsführung mit der Umsetzung zu beauftragen.
- (3) Sind Abstimmungen in der Lenkungsgruppe notwendig, so reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, eigene Einnahmen und öffentliche Zuwendungen auf.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Bei Beschlüssen hierzu (zur Beitragsordnung) sind nur die in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder stimmberechtigt. Auf die Fassung der hier genannten Beschlüsse ist § 7 Abs. 6 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur aus den Mitgliedern des vorstehenden Satzes 2 berechnet wird.
- (3) Eine oder mehrere Sonderumlagen oder die Erhöhung des Beitrags, auch wenn diese zeitlich begrenzt ist, dürfen im Falle des Finanzierungsbedarfs für Vereinsschulden für die in § 3 Abs. 2 benannten ordentlichen Mitglieder insgesamt die Summe des bisherigen Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mellrichstadt, 14.01.2019

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:



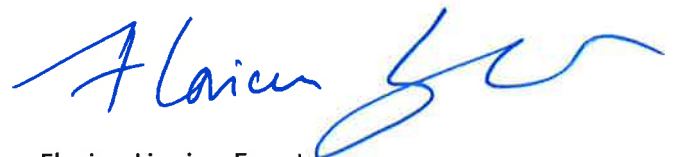
Eberhard Streit
1. Bürgermeister Stadt Mellrichstadt



Martin Link
1. Bürgermeister Gemeinde Stockheim



Matthias Liebst
1. Bürgermeister Gemeinde Oberstreu



Florian Liening-Ewert
1. Bürgermeister Gemeinde Hendungen



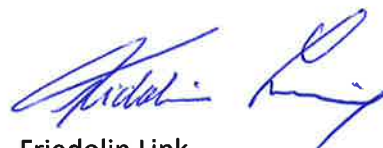
Ulrich Waldsachs
1. Bürgermeister Stadt Ostheim v.d.R.



Thomas Fischer
1. Bürgermeister Gemeinde Nordheim v.d.R.



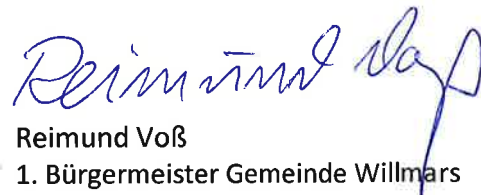
Agathe Heuser-Panten
1. Bürgermeisterin Stadt Fladungen



Friedolin Link
1. Bürgermeister Gemeinde Hausen



Thilo Wehner
1. Bürgermeister Gemeinde Sondheim v.d.R.



Reimund Voß
1. Bürgermeister Gemeinde Willmars



Werner Fuchs
2. Bürgermeister Gemeinde Bastheim